

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Heiko Melzer (CDU)

vom 07. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Februar 2022)

zum Thema:

Corona und Berufsschulen

und **Antwort** vom 24. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Februar 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Heiko Melzer (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10925
vom 07. Februar 2022
über Corona und Berufsschulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie verhalten sich die Berufsschulen hinsichtlich der Präsenzpflcht der Auszubildenden, wenn die Ausbildungsbetriebe aufgrund pandemiebedingter Notsituationen um schulische Freistellung der Auszubildenden ersuchen?

Zu 1.: Die Präsenzpflcht ist aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens bis zum 28.02.2022 ausgesetzt. Volljährige Auszubildende können nach individueller Entscheidung in Abstimmung mit den Ausbildungsbetrieben dem Präsenzunterricht fernbleiben. Minderjährige Auszubildende bedürfen hierbei zusätzlich einem Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten. Die Berufsschulpflcht gemäß § 43 Absatz 1 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) besteht weiterhin. Eine grundsätzliche Beurlaubung der betroffenen Auszubildenden vom Berufsschulunterricht ist nicht vorgesehen.

Anträge der Betriebe auf Beurlaubung der Auszubildenden vom Unterricht werden auf Grundlage des § 46 Absatz 5 SchulG in Verbindung mit Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht) je nach Dauer der Beurlaubung von der Klassen- oder Schulleitung individuell beschieden.

2. In wie vielen Fällen im Kalenderjahr 2020, 2021 und im bisherigen Kalenderjahr 2022 haben Ausbildungsbetriebe aufgrund einer pandemiebedingten betrieblichen Notsituation um eine Freistellung eines Auszubildenden von der Berufsschule ersucht? In wie vielen Fällen ist eine dementsprechende Entscheidung ergangen (bitte um Aufschlüsselung nach Berufsschule und Ausbildungsberuf)?

Zu 2.: Die Daten liegen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nicht vor.

3. Existiert eine allgemeine Weisungslage der zuständigen Senatsverwaltung bezüglich dieser Frage? Sofern es keine allgemeine Weisungslage gibt, wird um Aufschlüsselung nach Berufsschulen gebeten, wie hier jeweils mit der beschriebenen Problematik (siehe Ziffer 1) umgegangen wird.

Zu 3.: Siehe Beantwortung der Frage 1.

4. Wie bewertet der Senat die Diskrepanz zwischen Präsenzpflcht an den Berufsschulen und der zwingenden Bedürfnisse der ausbildenden Betriebe insbesondere im Gesundheits- und Pflegebereich, aber auch in anderen Fachbereichen?

Zu 4.: Die Präsenzpflcht ist aufgehoben, nicht aber die Berufsschulpflcht. Insbesondere in den Gesundheitsfachberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist die Qualität der Ausbildung von großer Bedeutung für Betriebe und Auszubildenden. Daher wird die Beschulung in der Berufsschule auch weiterhin als essenzieller Bestandteil der dualen Berufsausbildung angesehen.

5. Wie bewertet der Senat die Diskrepanz zwischen der zwischenzeitlich aufgehobenen Präsenzpflcht an allgemeinbildenden Schulen und der bestehenden Präsenzpflcht an Berufsschulen?

Zu 5.: Der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist keine Diskrepanz zwischen der Aufhebung der Präsenzpflcht an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen bekannt.

Berlin, den 24 . Februar 2022

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie